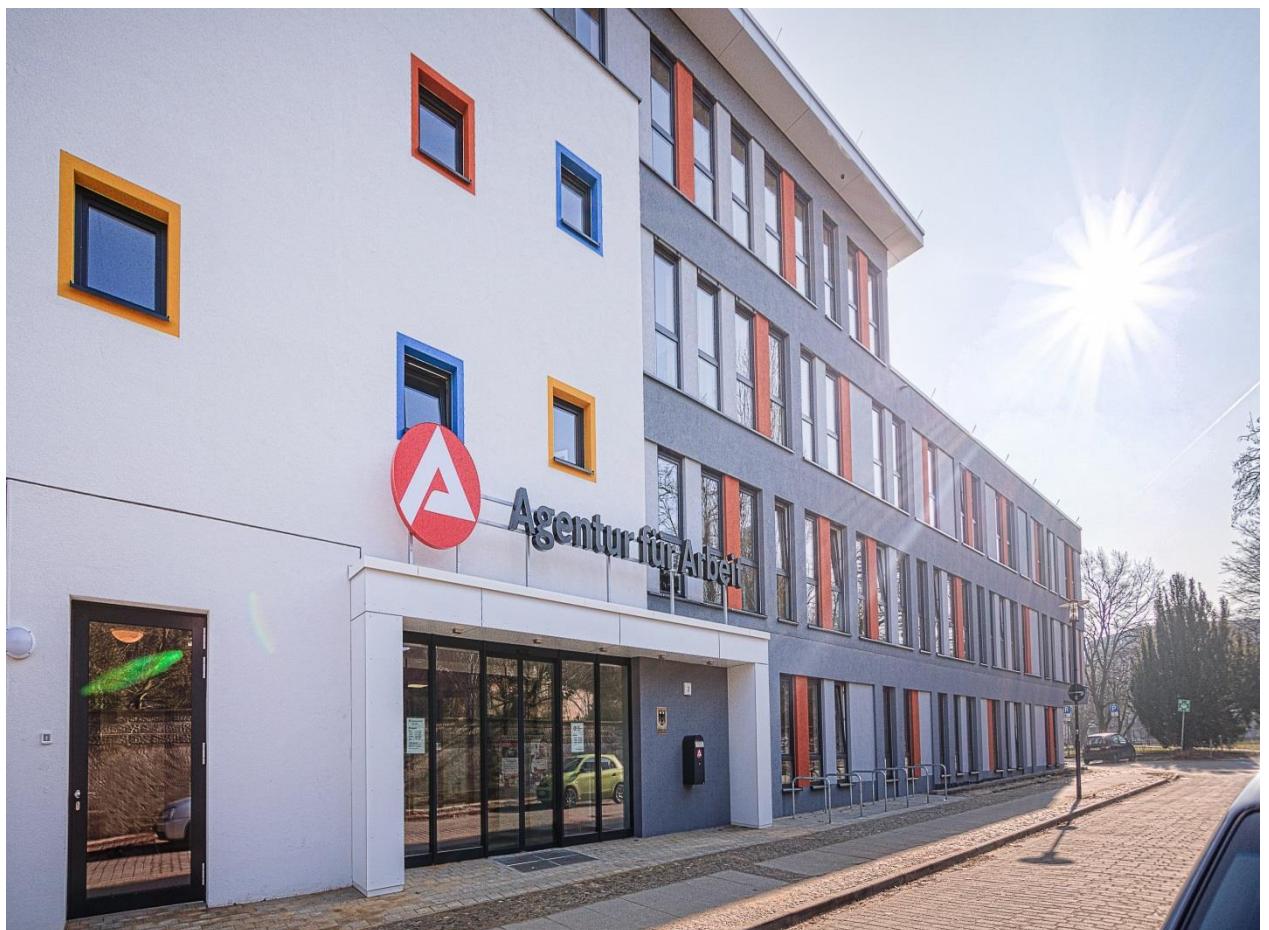


Eingliederungsbilanz 2021



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Frankfurt (Oder)



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Frankfurt (Oder)

Impressum

Herausgeber:

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
Büro der Geschäftsführung

Dienstgebäude:

Heinrich-von-Stephan-Straße 2
15230 Frankfurt (Oder)

Ansprechpartner zur vorliegenden statistischen Veröffentlichung:

Torsten Hesse: (0335) 570 2501

Sie erreichen uns außerdem per ...

Tel.: (0335) 570 2503
Fax: (0335) 570 4099
E-Mail: Frankfurt-Oder.BGF@arbeitsagentur.de

Sonstiges:

Der Bezug dieser Veröffentlichung ist grundsätzlich entgeltpflichtig.
Nachdruck -auch auszugsweise- ist nur mit Quellenangabe gestattet. Weitere
Informationen der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter:
www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

Eingliederungsbilanz 2021

Gemäß § 11 Sozialgesetzbuch III (SGB III)



Wir bringen Menschen und Arbeit zusammen!



Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

Jahreszahlen 2021





Impressum

Titel: Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III

Region: Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

Berichtsmonat: Jahreszahlen 2021

Erstellungsdatum: 30.06.2022

Hinweise: Die gesetzlichen Grundlagen der Eingliederungsbilanz sowie konzeptionelle und methodische Erläuterungen können den Methodischen Hinweisen entnommen werden. Die Bezeichnung der Tabellen orientiert sich an der Nummerierung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Rückfragen an: Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

E-Mail: Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

Hotline: 0911/179-3632

Fax: 0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
Register: "Statistik nach Themen"
[Eingliederungsbilanzen](#)

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III, Jahreszahlen 2021,
Nürnberg, Juni 2021

Nutzungsbedingungen © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Tabelle

- [1](#) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Zugewiesene Mittel und Ausgaben
- [2](#) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung
- [3al](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
- [3all](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme - Anteile
- [3bl](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [3bII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
- [3cl](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt
- [3cII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
- [4a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
- [4b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [4c](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [5](#) Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III - besonders förderungsbedürftige Personengruppen
- [6a](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
- [6b](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote
- [6c](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Verbleibsquote
- [7](#) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)
- Verweis auf das Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit -
- [8a](#) Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Zugang - Jahressumme
- [8b](#) Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Eingliederungsquote
- [9a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Zugang - Jahressumme
- [9b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [9cI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
- [9cII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote

Tabelle 1) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - zugewiesene Mittel und Ausgaben

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

a) Zugewiesene Mittel

	Soll (zugewiesene Mittel) in 1.000 €	Ist (Ausgaben)			
		in 1.000 €	in % des Soll (Spalte 1)	in % von Insgesamt (Spalte 2)	in % des Eingliederungstitels
		1	2	3	4
Insgesamt	x	15.935	x	100	x
dav. Eingliederungstitel	18.700	13.367	71,5	83,9	100
Weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels ¹⁾	x	2.568	x	16,1	x

b) Ausgaben

	Ist (Ausgaben) in 1.000 €	in % des Eingliederungstitels	
		1	2
Insgesamt (Summe A, B, C, D, F, G, H)	15.935	100	x
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.774	11,1	12,9
Vermittlungsbudget	215	1,3	1,6
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.514	9,5	11,3
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	22	0,1	0,2
Maßnahmen bei einem Träger	1.492	9,4	11,2
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung	20	0,1	0,1
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	17	0,1	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	2	0,0	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	15	0,1	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	22	0,1	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	7	0,0	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	3.499	22,0	11,3
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	224	1,4	1,7
Berufseinstiegsbegleitung	403	2,5	3,0
Assistierte Ausbildung	180	1,1	1,3
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	2	0,0	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	1.814	11,4	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	212	1,3	1,5
Außerbetriebliche Berufsausbildung	395	2,5	3,0
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen ¹⁾	159	1,0	x
Einstiegsqualifizierung	109	0,7	0,8
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung ¹⁾	-	-	x
Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	8.056	50,6	58,3
Förderung der beruflichen Weiterbildung	6.644	41,7	49,7
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ¹⁾	263	1,7	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.149	7,2	8,6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	2.578	16,2	17,2
Eingliederungszuschuss	1.731	10,9	13,0
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ¹⁾	275	1,7	x
Gründungszuschuss	571	3,6	4,3
Gründungszuschuss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ¹⁾	-	-	x
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	-7	- 0,0	- 0,0
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabwicklung)	-7	- 0,0	- 0,0
G Freie Förderung	-	-	-
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-
H Sonstige Leistungen	35	0,2	0,0
Förderung der Teilnahme an Sprachkursen	-	-	-
Förderung von Jugendwohnheimen	-	-	-
Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur	6	0,0	0,0
Mobilitätsprogramm TMS ¹⁾	-	-	x
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ¹⁾	-	-	x
Teilnehmerbezogene Programmausgaben des internationalen Services der BA ¹⁾	-	-	x
Nachrichtlich: Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz	30	0,2	x



Tabelle 2) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

	durchschnittliche Ausgaben je Förderung pro Monat (in EURO)		Dauer der Leistung (Durchschnitt in Monaten)	
	2021	+/- Vorjahr	2021	+/- Vorjahr
	1	2	3	4
A Aktivierung und berufliche Eingliederung				
Vermittlungsbudget ^{1/2)}	158	21	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	671	160	0,8	0,2
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber ¹⁾	17	-5	0,2	-
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.581	-64	1,6	-
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung ^{1/2)}	5.000	1.333	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ⁴⁾	66	44	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	358	-135	0,6	-0,2
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	1,9	-1,1
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung				
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	636	311	29,9	2,1
Assistierte Ausbildung	279	-314	13,3	-15,9
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	45	45	29,0	8,4
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ³⁾	861	81	6,4	-0,4
Ausbildungsbegleitende Hilfen	235	28	8,1	1,4
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.334	106	20,8	6,5
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	711	-33	27,7	16,8
Einstiegsqualifizierung	389	28	6,3	-1,2
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung	x	x	.	.
C Berufliche Weiterbildung				
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.215	164	5,8	-
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.278	224	16,6	7,3
Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter	753	22	14,1	0,6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit				
Eingliederungszuschuss	911	33	4,7	0,0
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	1.263	-42	12,8	4,8
Gründungszuschuss	1.017	-14	10,5	0,7
G Freie Förderung				
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Berechnung Sp. 1: Durchschnittliche monatliche Ausgaben dividiert durch den durchschnittlichen Teilnehmerbestand. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll bzw. möglich. Für Einmalleistungen werden für die Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben die Jahresausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Somit werden bei den Einmalleistungen die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen der übrigen Instrumente nicht vergleichbar.

2) Berechnung Sp. 3: Die durchschnittliche Förderdauer wird auf Basis der Austritte eines Berichtsjahres und deren Förderbeginn und -ende ermittelt.

Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Teilnahmen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

3) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer**3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3a I) Zugang - Jahressumme

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	16.194	9.466	x	730	3.964	461	5.900
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.687	2.179	123	136	741	103	1.470
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.361	825	40	50	328	29	536
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2.255	1.308	79	72	413	74	904
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.311	721	42	46	217	47	497
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	944	587	37	26	196	27	407
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	4	*	-	-	-	-	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	66	42	4	10	-	-	*
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	24	17	*	3	-	-	*
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	42	25	*	7	-	-	17
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	5	4	-	4	-	-	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	581	572	7	21	-	-	572
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung	121	114	-	4	-	-	114
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	*	*	-	4	-	-	*
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	*	*	-	-	-	-	*
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	10	9	-	4	-	-	9
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	332	331	7	3	-	-	331
Ausbildungsbegleitende Hilfen	46	46	-	3	-	-	46
Außerbetriebliche Berufsausbildung	16	16	-	-	-	-	16
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	10	10	-	7	-	-	10
Einstiegsqualifizierung	46	46	-	-	-	-	46
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	1.182	580	41	24	182	36	383
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.058	525	41	*	177	33	335
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	11	3	-	-	-	-	3
Arbeitentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	113	52	-	*	5	3	45
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	458	268	39	52	92	11	164
Eingliederungszuschuss	373	226	*	28	78	8	147
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	23	23	*	*	8	-	7
Gründungszuschuss	62	19	*	*	6	3	10
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	5.908	3.599	210	233	1.015	150	2.589

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer**3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3a II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	16.194	58,5	x	4,5	24,5	2,8	36,4
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.687	59,1	3,3	3,7	20,1	2,8	39,9
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.361	60,6	2,9	3,7	24,1	2,1	39,4
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2.255	58,0	3,5	3,2	18,3	3,3	40,1
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.311	55,0	3,2	3,5	16,6	3,6	37,9
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	944	62,2	3,9	2,8	20,8	2,9	43,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	4	*	-	-	-	-	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	66	63,6	6,1	15,2	-	-	*
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	24	70,8	*	12,5	-	-	*
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	42	59,5	*	16,7	-	-	40,5
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	5	80,0	-	80,0	-	-	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	581	98,5	1,2	3,6	-	-	98,5
Berufseinstiegsbegleitung	-	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	121	94,2	-	3,3	-	-	94,2
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	*	*	*	*	*	*	*
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	*	*	*	*	*	*	*
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	10	90,0	-	40,0	-	-	90,0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	332	99,7	2,1	0,9	-	-	99,7
Ausbildungsbegleitende Hilfen	46	100,0	-	6,5	-	-	100,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	16	100,0	-	-	-	-	100,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	10	100,0	-	70,0	-	-	100,0
Einstiegsqualifizierung	46	100,0	-	-	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	1.182	49,1	3,5	2,0	15,4	3,0	32,4
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.058	49,6	3,9	*	16,7	3,1	31,7
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	11	27,3	-	-	-	-	27,3
Arbeitentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	113	46,0	-	*	4,4	2,7	39,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	458	58,5	8,5	11,4	20,1	2,4	35,8
Eingliederungszuschuss	373	60,6	*	7,5	20,9	2,1	39,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	23	100,0	*	*	34,8	-	30,4
Gründungszuschuss	62	30,6	*	*	9,7	4,8	16,1
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	5.908	60,9	3,6	3,9	17,2	2,5	43,8

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
 Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3b I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	4.989	3.414	769	338	1.932	119	1.669
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	152	95	7	7	31	4	65
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	149	93	7	6	31	4	64
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	21	12	1	1	2	0	10
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	128	81	6	5	29	4	55
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	2	1	0	0	-	-	1
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2	1	0	0	-	-	1
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	1	1	-	1	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	429	420	2	19	-	2	418
Berufseinstiegsbegleitung	53	49	-	-	-	-	49
Assistierte Ausbildung	54	52	-	1	-	-	52
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	52	50	-	1	-	-	50
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	2	2	-	-	-	-	2
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	5	4	-	1	-	-	4
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	176	175	2	2	-	-	175
Ausbildungsbegleitende Hilfen	75	74	-	4	-	2	73
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	24	-	-	-	0	24
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	19	19	-	11	-	-	19
Einstiegsqualifizierung	23	23	-	-	-	-	23
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	600	254	14	10	42	27	191
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	456	204	13	8	39	26	146
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	17	4	1	0	-	-	3
Arbeitentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	127	46	-	2	3	1	42
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	223	133	17	32	48	5	79
Eingliederungszuschuss	158	98	16	13	37	3	62
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	18	18	1	18	4	0	8
Gründungszuschuss	47	17	1	1	7	2	9
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	1.404	902	40	68	121	38	753

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3b II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte ⁴⁾
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	4.989	68,4	15,4	6,8	38,7	2,4	33,5
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	152	62,1	4,4	4,3	20,4	2,7	42,6
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	149	62,3	4,4	4,0	20,8	2,7	42,9
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	21	57,5	3,2	5,2	10,7	1,2	45,2
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	128	63,0	4,6	3,8	22,4	3,0	42,6
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	2	50,0	7,7	7,7	-	-	34,6
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2	50,0	7,7	7,7	-	-	34,6
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	1	66,7	-	66,7	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	429	98,0	0,5	4,4	-	0,5	97,6
Berufseinstiegsbegleitung	53	91,8	-	-	-	-	91,8
Assistierte Ausbildung	54	96,0	-	2,5	-	-	96,0
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	52	95,8	-	2,6	-	-	95,8
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	2	100,0	-	-	-	-	100,0
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	5	89,1	-	23,6	-	-	89,1
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	176	99,9	1,2	0,9	-	-	99,9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	75	98,8	-	5,2	-	2,2	96,6
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	99,0	-	-	-	1,4	99,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	19	100,0	-	58,0	-	-	100,0
Einstiegsqualifizierung	23	100,0	-	-	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	600	42,4	2,3	1,7	6,9	4,5	31,8
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	456	44,8	2,8	1,8	8,6	5,7	32,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	17	25,2	5,8	2,4	-	-	17,0
Arbeitentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	127	36,1	-	1,4	2,0	0,9	32,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	223	59,7	7,8	14,3	21,6	2,1	35,1
Eingliederungszuschuss	158	61,9	9,9	8,2	23,4	1,7	39,3
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	18	100,0	6,4	100,0	23,4	0,9	42,2
Gründungszuschuss	47	36,8	1,1	1,8	14,9	3,7	18,3
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	1.404	64,3	2,8	4,8	8,6	2,7	53,6

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer

3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3c I) Zugang - Jahressumme - und Bestand - Jahresdurchschnitt - ¹⁾

	Insgesamt		Frauen	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	2.440	448	831	139
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	751	30	256	8
Vermittlungsbudget ¹⁾	240	x	100	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	466	28	145	7
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	274	6	97	1
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	192	22	48	6
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	-	x	-	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	*	2	11	1
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	*	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	35	2	*	1
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	0	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	560	414	165	131
Berufseinstiegsbegleitung	-	53	-	22
Assistierte Ausbildung	112	50	20	9
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	*	48	20	9
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	*	2	-	-
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	10	5	4	1
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	328	174	111	61
Ausbildungsbegleitende Hilfen	41	68	11	15
Außerbetriebliche Berufsausbildung	15	24	3	10
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	10	18	4	7
Einstiegsqualifizierung	44	22	12	6
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	64	29	20	16
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	55	20	*	9
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	*	1	*	1
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	*	7	6	6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	68	36	19	7
Eingliederungszuschuss	*	30	19	7
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	6	-	-
Gründungszuschuss	-	-	-	-
G Freie Förderung	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	1.443	508	460	162

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3c II) Anteile an Insgesamt (in Prozent)

	in % von Tabelle 3a/ 3b Insgesamt		in % von Tabelle 4a/ 4b Frauen Insgesamt	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	15,1	9,0	11,8	6,3
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	20,4	19,4	15,3	13,7
Vermittlungsbudget ¹⁾	17,6	x	14,8	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	20,7	18,5	14,9	12,8
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	20,9	29,0	16,6	18,7
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	20,3	16,8	12,3	11,9
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	-	x	*	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	*	76,9	44,0	77,8
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	*	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	83,3	76,9	*	77,8
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	33,3	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	96,4	96,5	97,6	97,3
Berufseinstiegsbegleitung	x	100,0	x	100,0
Assistierte Ausbildung	92,6	93,3	95,2	96,5
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	*	93,1	95,2	96,5
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	*	100,0	x	x
Vorphase der Assistierten Ausbildung	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	100,0	100,0	100,0	100,0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	98,8	99,1	100,0	99,1
Ausbildungsbegleitende Hilfen	89,1	90,8	78,6	84,7
Außerbetriebliche Berufsausbildung	93,8	97,3	100,0	100,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	100,0	94,6	100,0	100,0
Einstiegsqualifizierung	95,7	95,4	100,0	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	5,4	4,8	3,7	4,1
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	5,2	4,5	*	3,2
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	*	7,3	*	10,0
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	*	5,6	8,5	6,3
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	14,8	16,2	9,7	7,8
Eingliederungszuschuss	*	19,2	12,5	11,2
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	31,7	-	-
Gründungszuschuss	-	-	-	-
G Freie Förderung	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	24,4	36,2	17,8	24,7

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen

4a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4a) Zugang - Jahressumme

	Insgesamt	in % von Tabelle 3a Insgesamt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insgesamt 3a Insgesamt	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte M. / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rückkehren- de	Gering- qualifi- zierte
			1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	7.040	43,5	4.050	x	347	1.754	432	2.300
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.677	45,5	948	50	58	360	*	582
Vermittlungsbudget ¹⁾	676	49,7	381	*	20	165	25	233
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	976	43,3	553	31	35	195	*	340
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	586	44,7	319	11	21	111	*	195
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	390	41,3	234	20	14	84	27	145
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	*	-	-	-	-	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	25	37,9	14	*	3	-	-	9
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	11	45,8	8	*	*	-	-	5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	14	33,3	6	-	*	-	-	4
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	169	29,1	168	*	6	-	-	168
Berufseinstiegsbegleitung	-	x	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung	21	17,4	21	-	*	-	-	21
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	21	*	21	-	*	-	-	21
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	*	-	-	-	-	-	-
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	x	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	4	40,0	3	-	*	-	-	3
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	111	33,4	111	*	*	-	-	111
Ausbildungsbegleitende Hilfen	14	30,4	14	-	-	-	-	14
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3	18,8	3	-	-	-	-	3
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	4	40,0	4	-	*	-	-	4
Einstiegsqualifizierung	12	26,1	12	-	-	-	-	12
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	x	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	546	46,2	251	15	12	72	*	154
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	469	44,3	216	15	12	*	*	123
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	6	54,5	*	-	-	-	-	*
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	71	62,8	*	-	-	*	3	*
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	195	42,6	105	*	17	42	11	66
Eingliederungszuschuss	152	40,8	89	*	11	37	8	58
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	5	21,7	5	*	*	*	-	3
Gründungszuschuss	38	61,3	11	-	*	*	3	5
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	2.587	43,8	1.472	81	93	474	142	970

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4b) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	in % von Tabelle 3b Insgesamt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Beruf s- rück- kehre n-de	Gering- qualifi- zierte
			1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	2.191	43,9	1.515	358	156	887	109	681
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	57	37,6	35	3	3	12	4	23
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	57	37,9	35	3	3	12	4	23
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	8	36,1	4	0	0	1	0	3
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	49	38,1	31	3	3	11	4	20
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	1	34,6	0	-	-	-	-	0
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1	34,6	0	-	-	-	-	0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	135	31,5	133	1	9	-	2	131
Berufseinstiegsbegleitung	22	42,0	21	-	-	-	-	21
Assistierte Ausbildung	10	17,8	10	-	0	-	-	10
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	10	18,5	10	-	0	-	-	10
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	x	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	1	30,9	1	-	0	-	-	1
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	62	35,1	62	1	1	-	-	62
Ausbildungsbegleitende Hilfen	18	23,9	17	-	1	-	2	16
Außerbetriebliche Berufsausbildung	10	39,2	9	-	-	-	0	9
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	7	38,8	7	-	6	-	-	7
Einstiegsqualifizierung	6	23,6	6	-	-	-	-	6
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	374	62,4	140	5	6	17	26	101
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	271	59,6	108	5	4	15	25	72
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	10	58,3	2	-	0	-	-	2
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	93	72,8	30	-	1	1	1	28
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	88	39,4	48	7	9	22	5	28
Eingliederungszuschuss	61	38,4	37	6	6	19	3	23
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	3	15,6	3	1	3	1	0	2
Gründungszuschuss	24	52,0	8	-	1	2	2	4
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	654	46,6	356	15	27	50	37	284

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4c) Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4c I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
	1	2	3
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) ¹⁾	2,2	2,0	2,4
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	43,9	56,1
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	40,1	59,9
realisierter Förderanteil (s. auch Tab. 4 b)	x	46,6	53,4
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	6,5	- 6,5
realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung") (s. auch Tab. 4 b)	x	53,2	46,8
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	13,1	- 13,1

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4c II) Bestand - Jahresdurchschnitt Vorjahr

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) ¹⁾	2,5	2,2	2,8
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	42,6	57,4
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	37,3	62,7
realisierter Förderanteil	x	46,2	53,8
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	9,0	- 9,0
realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung")	x	53,9	46,1
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	16,6	- 16,6

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.



**Tabelle 5) Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III
besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

5) Abgang - Jahressumme

	Insge- samt	Abgang von Arbeitslosen						
		darunter: besonders förderungsbedürftige Personen						
		Insgesamt ¹⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte	
	1	2	3	4	5	6	7	
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	16.517	9.879	1.476	758	4.091	471	5.871
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	7.929	4.187	417	274	1.646	210	2.517
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	7.380	3.870	383	271	1.456	198	2.379
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	44,7	39,2	25,9	35,8	35,6	42,0	40,5
dar. Abgänge in ungeförderte Beschäftigung	05	7.039	3.664	342	240	1.383	190	2.251
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	42,6	37,1	23,2	31,7	33,8	40,3	38,3
dar. in selbständige Tätigkeit	07	519	298	33	3	185	12	124
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	3,1	3,0	2,2	0,4	4,5	2,5	2,1
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	454	278	32	*	179	9	113
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	2,7	2,8	2,2	*	4,4	1,9	1,9
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	764	381	48	35	159	15	209
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	10,4	9,8	12,5	12,9	10,9	7,6	8,8
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	700	342	43	32	143	14	180
Vermittlungsquote 4) (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	9,9	9,3	12,6	13,3	10,3	7,4	8,0

	Insge- samt	Abgang von arbeitslosen Frauen						
		darunter: besonders förderungsbedürftige Personen						
		Insgesamt ¹⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte	
	1	2	3	4	5	6	7	
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	7.252	4.279	666	353	1.816	440	2.350
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	3.462	1.798	184	119	692	193	1.012
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	3.204	1.655	171	118	613	184	955
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	44,2	38,7	25,7	33,4	33,8	41,8	40,6
dar. Abgänge in ungeförderte Beschäftigung	05	3.064	1.572	154	108	576	177	904
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	42,3	36,7	23,1	30,6	31,7	40,2	38,5
dar. in selbständige Tätigkeit	07	250	138	13	*	78	9	52
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	3,4	3,2	2,0	*	4,3	2,0	2,2
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	210	126	13	-	74	6	47
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	2,9	2,9	2,0	-	4,1	1,4	2,0
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	322	170	21	12	78	15	86
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	10,0	10,3	12,3	10,2	12,7	8,2	9,0
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	298	154	19	11	71	14	74
Vermittlungsquote 4) (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	9,7	9,8	12,3	10,2	12,3	7,9	8,2

- 1) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.
- 2) Abgänge in Erwerbstätigkeit (Zeile 02) umfassen neben den Abgängen in Beschäftigung (Zeile 03) und den Abgängen in Selbständigkeit (Zeile 07) auch Abgänge in den Freiwilligendienst. Die Summe von Zeile 03 und 07 weicht daher um die Zahl der Abgänge in den Freiwilligendienst von Zeile 02 ab.
- 3) Die Wiederbeschäftigtequote zeigt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben. Sie bezieht die Abgänge in Beschäftigung (Zeile 03) auf die Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt (Zeile 01).
- 4) Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in ungeförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben.

Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen oder Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätig. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem die Selbstinformationseinrichtungen, die Beratungsdienstleistungen, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei. Weiterführende Informationen können der Publikation "Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme" entnommen werden, abrufbar unter:

[Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme](#)



Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6a) Austritte von Männern und Frauen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2020 - Dezember 2020)

	Austritte Insgesamt	darunter:								
		Frauen	Männer	beson- ders förder- ungs- bedürf- tige Per- so- nen ²⁾	darunter:					
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung										
Vermittlungsbudget	1.941	943	998	1.151	57	89	407	53	787	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.982	886	1.096	1.046	46	55	310	47	748	
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.392	643	749	701	29	31	203	27	499	
Maßnahmen bei einem Träger	590	243	347	345	17	24	107	20	249	
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	3	-	3	*	-	-	-	-	*	
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	101	43	58	57	*	32	-	-	31	
dav. Vermittlungsbudget	31	19	12	18	-	14	-	-	5	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	70	24	46	39	*	18	-	-	26	
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	-	*	-	-	-	-	-	-	
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	*	*	-	*	-	*	-	-	-	
B Berufswahl und Berufsausbildung ohne BOM										
Berufseinstiegsbegleitung	157	65	92	71	-	*	-	-	71	
Assistierte Ausbildung	13	*	11	9	-	-	-	-	9	
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	13	*	11	9	-	-	-	-	9	
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	*	*	-	-	-	-	*	
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	296	109	187	296	3	4	-	*	296	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	99	22	77	96	-	-	-	-	96	
Außerbetriebliche Berufsausbildung	14	3	11	14	-	*	-	-	14	
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	11	5	6	8	-	4	-	-	7	
Einstiegsqualifizierung	74	15	59	74	-	-	-	-	74	
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
C Berufliche Weiterbildung										
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.167	511	656	604	23	22	161	38	453	
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	1.058	455	603	571	23	22	155	38	426	
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	18	11	7	10	*	*	-	-	9	
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	95	55	40	33	-	-	5	-	28	
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit										
Eingliederungszuschuss	443	179	264	270	19	23	98	13	183	
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	10	16	26	3	26	12	*	12	
Gründungszuschuss	69	26	43	28	3	3	11	*	17	
G Freie Förderung										
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6b) Eingliederungsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2020 - Dezember 2020)

	Austritte Insgesamt	darunter:								
		Frauen	Männer	beson- ders förder- ungs- bedürf- tige Per- so- nen ²⁾	darunter:					
					Langzeit- arbeits- lose (\\$ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung										
Vermittlungsbudget	66,9	69,4	64,6	62,0	38,6	73,0	58,5	79,2	63,8	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	63,0	64,1	62,1	58,2	47,8	54,5	50,6	48,9	60,0	
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	71,6	71,2	72,0	67,5	55,2	61,3	59,6	66,7	69,7	
Maßnahmen bei einem Träger	42,7	45,3	40,9	39,4	x	45,8	33,6	25,0	40,6	
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	45,5	23,3	62,1	38,6	x	37,5	x	x	38,7	
dav. Vermittlungsbudget	35,5	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	50,0	25,0	63,0	43,6	x	x	x	x	x	34,6
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung										
Berufseinstiegsbegleitung	48,4	36,9	56,5	38,0	x	x	x	x	x	38,0
Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	39,5	36,7	41,2	39,5	x	x	x	x	x	39,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87,9	86,4	88,3	87,5	x	x	x	x	x	87,5
Außenbetriebliche Berufsausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	66,2	x	72,9	66,2	x	x	x	x	x	66,2
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung										
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	62,0	63,4	61,0	57,6	47,8	68,2	52,8	63,2	58,5	
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	58,5	59,3	57,9	55,5	47,8	68,2	51,0	63,2	56,3	
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	95,8	94,5	97,5	93,9	x	x	x	x	x	92,9
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit										
Eingliederungszuschuss	82,8	84,4	81,8	84,8	x	82,6	86,7	x	83,6	
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	76,9	x	x	76,9	x	76,9	x	x	x	x
Gründungszuschuss	10,1	7,7	11,6	10,7	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung										
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6c) Verbleibsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Verbleibsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2020 - Dezember 2020)¹⁾

	Austritte Insgesamt	darunter:								
		Frauen	Männer	beson- ders förder- ungs- bedürf- tige Per- so- nen ²⁾	darunter:					
					Langzeit- arbeits- lose (\$ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte ³⁾	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung										
Vermittlungsbudget		79,6	82,0	77,5	78,7	47,4	79,8	68,1	96,2	83,0
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung		74,8	76,0	73,9	72,3	63,0	69,1	67,4	76,6	73,5
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber		79,7	81,2	78,5	77,5	72,4	71,0	70,9	92,6	78,8
Maßnahmen bei einem Träger		63,2	62,1	64,0	61,7	x	66,7	60,7	55,0	63,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)		60,4	44,2	72,4	52,6	x	37,5	x	x	64,5
dav. Vermittlungsbudget		48,4	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung		65,7	50,0	73,9	64,1	x	x	x	x	65,4
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen		x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung										
Berufseinstiegsbegleitung		96,8	96,9	96,7	95,8	x	x	x	x	95,8
Assistierte Ausbildung		x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierten Ausbildung		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾		82,8	80,7	84,0	82,8	x	x	x	x	82,8
Ausbildungsbegleitende Hilfen		93,9	86,4	96,1	93,8	x	x	x	x	93,8
Außenbetriebliche Berufsausbildung		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung		86,5	x	93,2	86,5	x	x	x	x	86,5
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.		x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung										
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾		75,3	76,7	74,2	71,4	60,9	68,2	60,2	73,7	74,0
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾		73,0	74,1	72,1	69,9	60,9	68,2	58,7	73,7	72,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter		98,9	98,2	100,0	100,0	x	x	x	x	100,0
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit										
Eingliederungszuschuss		88,7	89,9	87,9	90,4	x	87,0	93,9	x	89,6
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen		84,6	x	x	84,6	x	84,6	x	x	x
Gründungszuschuss		94,2	96,2	93,0	92,9	x	x	x	x	x
G Freie Förderung										
Erprobung innovativer Ansätze		x	x	x	x	x	x	x	x	x

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 7) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

Das Internetangebot der BA-Statistik informiert u. a. darüber, wie sich die Rahmenbedingungen für die Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt entwickelt haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB III).

Mit unseren Interaktiven Statistiken können Sie sich Ihre Daten und Grafiken selbst zusammenstellen.

Interaktive Statistiken

Die Anwendungen enthalten Daten zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt im Überblick
- Leistungsbezug
- Arbeitslosigkeit
- Ausbildungsmarkt
- Berufe und Branchen
- Beschäftigung, Entgelte, regionale Mobilität
- Demografie und Migration
- Fachkräftebedarf

Außerdem stehen zur Verfügung:

Interaktive Arbeitsmarkt- und Strukturanalysen

Bei der Einordnung der Daten zur Eingliederungsbilanz in den regionalen Kontext unterstützen folgende Jahreszahlen- und Zeitreihenprodukte:

[Zahlen, Daten, Fakten - Strukturdaten und -indikatoren - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose nach Rechtskreisen - Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Abgang und Verbleib von Arbeitslosen in Beschäftigung – Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen und Agenturen \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquote - Deutschland. Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Deutschland. Länder. Kreise und Gemeinden \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten - Deutschland. Länder. Kreise. Regionaldirektionen. Agentur für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen - Deutschland, West/Ost und Länder \(Zeitreihe Jahreszahlen ab 1991\)](#)

[Beschäftigungsquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Regionalreport über Beschäftigte - Kreise und Agenturen für Arbeit \(Quartalszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Arbeitsort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Wohnort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005\)](#)

Bei Fragen zu den Produkten stehen Ihnen gerne die Kolleginnen und Kollegen in den Statistik-Services zur Verfügung.



Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung

8a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2021 gegenüber Vorjahr	
					absolut	in %
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	6.620	5.866	4.028	3.687	- 341	- 8,5
Vermittlungsbudget ¹⁾	3.590	3.077	1.941	1.361	- 580	- 29,9
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2.877	2.649	1.991	2.255	264	13,3
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.956	1.751	1.390	1.311	- 79	- 5,7
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	921	898	601	944	343	57,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	20	13	3	4	1	33,3
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	143	131	93	66	- 27	- 29,0
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	56	37	31	24	- 7	- 22,6
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	87	94	62	42	- 20	- 32,3
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	9	*	5	*	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	-	*	-	*	*
B Berufswahl und Berufsausbildung	755	583	496	581	85	17,1
Berufseinstiegsbegleitung	187	28	10	-	- 10	- 100,0
Assistierte Ausbildung	15	11	*	121	*	*
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	15	11	7	*	*	*
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	*	*	*	*
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	X
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	-	*	10	*	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	340	332	298	332	34	11,4
Ausbildungsbegleitende Hilfen	94	105	103	46	- 57	- 55,3
Außerbetriebliche Berufsausbildung	20	14	16	16	-	-
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	8	11	10	10	-	-
Einstiegsqualifizierung	84	82	48	46	- 2	- 4,2
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	-	*	-	*	*
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	-	-	-	-	X
C Berufliche Weiterbildung	1.479	1.531	1.195	1.182	- 13	- 1,1
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.391	1.398	1.082	1.058	- 24	- 2,2
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	24	26	21	11	- 10	- 47,6
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	64	107	92	113	21	22,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	625	625	500	458	- 42	- 8,4
Eingliederungszuschuss	510	521	425	373	- 52	- 12,2
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	41	34	17	23	6	35,3
Gründungszuschuss	74	70	58	62	4	6,9
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	X
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	X
Summe (A, B, C, D, G)	9.479	8.605	6.219	5.908	- 311	- 5,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung

8b) Eingliederungsquote

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen (jeweils Januar - Dezember); Eingliederungsquote (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt)

	Austritte			Eingliederungsquote (in %)		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung						
Vermittlungsbudget	3.591	3.077	1.941	68,4	65,2	66,9
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.857	2.636	1.982	65,6	60,5	63,0
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.969	1.744	1.392	72,2	68,7	71,6
Maßnahmen bei einem Träger	888	892	590	50,8	44,6	42,7
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	19	13	3	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	141	125	101	55,3	70,4	45,5
dav. Vermittlungsbudget	56	37	31	53,6	81,1	35,5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	85	88	70	56,5	65,9	50,0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	11	9	*	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	*	-	*	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung						
Berufseinstiegsbegleitung	180	160	157	46,1	40,6	48,4
Assistierte Ausbildung ²⁾	29	29	13	79,3	69,0	x
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	*	29	13	x	69,0	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	*	-	-	x	x	x
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen ²⁾	3	*	*	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	334	347	296	43,1	48,1	39,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	116	88	99	82,8	76,1	87,9
Außerbetriebliche Berufsausbildung	36	15	14	50,0	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	6	6	11	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	83	76	74	69,9	60,5	66,2
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	*	-	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung						
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.368	1.386	1.167	69,3	68,0	62,0
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	1.291	1.254	1.058	68,0	65,5	58,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	21	22	18	66,7	45,5	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	36	86	95	88,9	89,5	95,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit						
Eingliederungszuschuss	516	514	443	85,1	78,8	82,8
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	42	37	26	69,0	78,4	76,9
Gründungszuschuss	93	73	69	12,9	9,6	10,1
G Freie Förderung						
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Austritte aus assistierter Ausbildung sind für den Berichtszeitraum 2017 - 2018 überwiegend als vorzeitige Beendigungen zu betrachten, daher sind die Eingliederungsquoten nur eingeschränkt aussagekräftig.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung			
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	16.194	11.844	(17,7)	(14,0)	(10,3)	(3,7)	(3,5)	(2,1)	(1,4)
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.687	2.729	(18,6)	(15,1)	(12,3)	(2,7)	(3,4)	(1,7)	(1,7)
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.361	986	(*)	(*)	(13,5)	(*)	(2,6)	(0,9)	(1,7)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2.255	1.694	(18,9)	(14,9)	(12,0)	(2,8)	(4,0)	(2,2)	(1,7)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.311	1.003	(13,7)	(10,6)	(7,7)	(2,9)	(3,1)	(1,2)	(1,9)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	944	691	(26,6)	(21,3)	(18,4)	(2,7)	(5,2)	(3,8)	(1,4)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	4	3	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	66	44	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(-)	(-)
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	24	14	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(-)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	42	30	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	5	5	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	581	310	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	121	67	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	*	67	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	*	-	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	10	8	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	332	168	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	46	24	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	16	11	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	10	4	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	46	28	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ⁴⁾	956	716	19,4	15,9	11,0	4,6	(3,2)	(1,3)	(2,0)
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	945	710	19,6	16,1	11,1	4,6	(3,2)	(1,3)	(2,0)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	11	6	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	458	355	14,1	11,3	8,7	(2,5)	(2,8)	(1,4)	(1,4)
Eingliederungszuschuss	373	288	*	*	*	(*)	(3,5)	(1,7)	(1,7)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	23	18	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Gründungszuschuss	62	49	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	5.682	4.110	(18,8)	(15,0)	(11,9)	(2,9)	(3,7)	(1,9)	(1,8)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

4) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

**Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9b) Bestand Jahresdurchschnitt**

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung			
				Insge- sam	darunter		Insge- sam	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	4.989	3.737	(17,3)	(13,3)	(9,9)	(3,3)	(3,7)	(2,0)	(1,6)
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	152	107	(24,8)	(20,0)	(17,8)	(2,1)	(4,7)	(3,3)	(1,4)
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	149	105	(25,4)	(20,4)	(18,1)	(2,1)	(4,8)	(3,4)	(1,4)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	21	16	(18,9)	(14,7)	(13,2)	(1,6)	(4,2)	(2,6)	(1,6)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	128	89	(26,5)	(21,4)	(19,0)	(2,2)	(4,9)	(3,5)	(1,4)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	2	1	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2	1	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	1	1	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	429	240	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	53	29	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	54	30	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	52	30	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	2	-	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	5	4	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	176	91	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	75	43	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	16	(5,2)	(3,1)	(-)	(3,1)	(2,1)	(2,1)	(-)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	19	12	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	23	15	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ⁴⁾	357	267	20,6	17,7	11,7	(5,9)	(2,6)	(1,5)	(1,1)
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	339	256	21,4	18,5	12,2	(6,1)	(2,7)	(1,6)	(1,1)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	17	11	(0,8)	(0,8)	(-)	(0,8)	(-)	(-)	(-)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	223	167	(9,9)	(7,4)	(5,8)	(1,5)	(2,5)	(1,2)	(1,3)
Eingliederungszuschuss	158	124	(12,8)	(9,4)	(7,5)	(1,9)	(3,4)	(1,6)	(1,8)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	18	11	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Gründungszuschuss	47	32	(2,1)	(2,1)	(1,6)	(0,5)	(-)	(-)	(-)
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	1.161	782	(19,5)	(14,4)	(11,0)	(3,3)	(4,9)	(3,7)	(1,2)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

4) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

I. Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2020 - Dezember 2020)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung			
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Deutsche (m. mind. einem zuge- wande- ren Elternteil)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	1.941	1.404	(16,0)	(11,3)	(8,4)	(2,8)	(4,4)	(2,9)	(1,5)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.982	1.413	(14,1)	(10,4)	(7,1)	(3,2)	(3,7)	(1,8)	(1,8)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.392	1.009	(14,7)	(11,1)	(7,6)	(3,4)	(3,6)	(1,6)	(2,0)
Maßnahmen bei einem Träger	590	404	(12,6)	(8,7)	(5,9)	(2,7)	(4,0)	(2,5)	(1,5)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	3	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	101	68	(4,4)	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)	(*)
dav. Vermittlungsbudget	31	23	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(-)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	70	45	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	*	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	157	106	(11,3)	(4,7)	(*)	(*)	(6,6)	(*)	(*)
Assistierte Ausbildung	13	11	(63,6)	(*)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	13	11	(63,6)	(*)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	-	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	296	165	(13,3)	(6,1)	(*)	(*)	(7,3)	(4,8)	(2,4)
Ausbildungsbegleitende Hilfen	99	69	(26,1)	(17,4)	(*)	(*)	(8,7)	(*)	(*)
Außerbetriebliche Berufsausbildung	14	11	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	11	4	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Einstiegsqualifizierung	74	52	(32,7)	(25,0)	(*)	(*)	(5,8)	(*)	(*)
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ²⁾									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.058	849	(19,4)	(15,8)	(11,5)	(4,2)	(3,4)	(2,1)	(1,3)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	18	13	(*)	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(*)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	443	335	(14,9)	(10,4)	(7,5)	(3,0)	(4,2)	(2,1)	(2,1)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	19	(*)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)	(-)
Gründungszuschuss	69	50	(10,0)	(*)	(*)	(6,0)	(*)	(*)	(-)
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2022)

Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

II. Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2020 - Dezember 2020)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	darunter						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	Auslän- der	Deut- sche	Insge- samt	Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	66,9	67,6	(59,8)	(63,3)	(67,8)	(48,7)	(50,0)	(53,7)	(42,9)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	63,0	63,6	(58,3)	(61,2)	(61,4)	(60,0)	(50,0)	(42,3)	(57,7)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	71,6	71,3	(63,5)	(64,3)	(63,6)	(64,7)	(61,1)	x	x
Maßnahmen bei einem Träger	42,7	44,6	(43,1)	(51,4)	(54,2)	x	x	x	x
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	45,5	47,1	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	35,5	30,4	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	50,0	55,6	x	x	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	48,4	43,4	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	39,5	39,4	(31,8)	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87,9	88,4	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	66,2	63,5	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ²⁾									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	58,5	60,3	(51,5)	(49,3)	(49,0)	(50,0)	(65,5)	x	x
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	82,8	83,3	(82,0)	(80,0)	(84,0)	x	x	x	x
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	76,9	x	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	10,1	10,0	x	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibssquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibssquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vorbemerkungen	2
II. Rahmenbedingungen	2, 3, 4
III. Zugewiesene Mittel und Ausgaben	5, 6
IV. Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente	7
• Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	7
• Eingliederungszuschüsse (EGZ)	7, 8
• Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	8
• Gründungszuschuss (GZ)	8
• Vermittlungsbudget (VB)	8
• Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten	9, 10
• Förderung der Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten, sozial benachteiligten und behinderten Auszubildenden	10
• Berufswahl und Berufsausbildung – behinderte und schwerbehinderte Menschen	10
• Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	11
• Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	11
• Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	11
• Kurzarbeitergeld	11, 12
V. Eingliederungs- und Verbleibsquote	12
VI. Frauenförderung	12, 13
VII. Beschlussfassung	13

Anlagen:

Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz
2021 nach § 11 SGB III

I. Vorbemerkungen

Die vorliegende Eingliederungsbilanz gibt einen Überblick über den Einsatz der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung im Jahr 2021. Sie gibt Auskunft über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung.

Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt werden anhand von Strukturdaten unter Einbeziehung von Vorjahreswerten dargestellt.

II. Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2021 nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 2,7 Prozent höher als noch im Jahr 2020. Die konjunkturelle Entwicklung war auch im Jahr 2021 stark abhängig vom Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen. Trotz der andauernden Pandemiesituation und zunehmender Liefer- und Materialengpässe konnte sich die deutsche Wirtschaft nach dem Einbruch im Vorjahr dennoch erholen, wenngleich die Wirtschaftsleistung das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht hat. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2021 noch um 2 Prozent niedriger.

Auch auf dem Brandenburger Arbeitsmarkt zeichnete sich diese Entwicklung im Jahr 2021 ab.

So sank die ***landesweite Arbeitslosigkeit*** 2021 im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2021 waren in Brandenburg im Jahresdurchschnitt 78.463 Menschen arbeitslos gemeldet. Das entspricht einem Rückgang von 4.028 Menschen und 4,9 Prozent. Im Vorjahr war die Arbeitslosigkeit um 7,3 Prozent gestiegen. Die Arbeitslosenquote sank von 6,2 Prozent im Jahr 2020 auf 5,9 Prozent im Jahr 2021.

Die Zahl der Menschen, die im Land Brandenburg einer ***sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung*** nachgingen, stieg von 864.588 auf 881.300 (Datenstand Oktober 2021). Das entspricht einem Anstieg um 1,9 Prozent. 2020 war ein Rückgang von 0,2 Prozent zu verzeichnen.

Die Zahl der ***freien Arbeitsstellen***, die die Brandenburger Arbeitgeber bei den Arbeitsagenturen neu meldeten, stieg im Jahr 2021 an. Insgesamt gaben sie bei den Agenturen für Arbeit Brandenburgs 58.003 Personalgesuche auf. Das entspricht einem

Anstieg um 11,3 Prozent gegenüber 2020. Damals war ein Rückgang im Vorjahresvergleich von 12,5 Prozent zu verzeichnen.

In ähnlicher Verfassung zeigte sich 2021 auch der Arbeitsmarkt im Agenturbezirk Frankfurt (Oder).

Die **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** stieg an. Insgesamt übten im Agenturbezirk Frankfurt (Oder) 138.750 Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus (Stichtag 30. Juni 2021). Das entspricht einem Anstieg von 2,8 Prozent gegenüber 2020.

2021 waren in Frankfurt (Oder) sowie in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree im Jahresmittel 13.870 Menschen von **Arbeitslosigkeit** betroffen. Die Arbeitslosigkeit nahm somit um 5 Prozent ab. 2020 war ein Anstieg um 7,2 Prozent zu verzeichnen. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote sank auf 6,1 Prozent. Im Vorjahr hatte sie 6,5 Prozent betragen.

2021 meldeten die regionalen Arbeitgeber mehr **freie Arbeitsstellen** als im Vorjahr. Insgesamt zeigten die Ostbrandenburger Betriebe 9.093 Vakanzen an. Das waren 8 Prozent mehr Stellenmeldungen als im Jahr 2020.

Am 30. September 2021 endete das **Berufsberatungsjahr** 2020/2021 in **Brandenburg**. Insgesamt haben sich 12.817 Jugendliche als Lehrstellenbewerber von Oktober 2020 bis September 2021 in den Agenturen für Arbeit Brandenburgs gemeldet. Im Vergleich zum Beratungsjahr 2019/2020 waren dies 772 Bewerber weniger. Das entspricht einem Rückgang um 5,7 Prozent. Gleichzeitig wurden 14.023 Berufsausbildungsstellen an die Agenturen für Arbeit in Brandenburg gemeldet. Das waren 268 mehr Lehrstellen als im Vorjahr, was einem Anstieg um 1,9 Prozent entspricht. Insgesamt wurden 1.329 unversorgte Bewerber zum Stichtag am 30. September 2021 gezählt. Das entspricht einem Rückgang um 12,3 Prozent beziehungsweise 186 unversorgten Bewerbern. Gleichzeitig waren im Land Brandenburg zum 30. September 2021 noch 2.081 Berufsausbildungsstellen unbesetzt. Hier sank die Zahl um 0,7 Prozent beziehungsweise um 15 unbesetzte Ausbildungsstellen.

Im **Agenturbezirk Frankfurt (Oder)** wurden zum Ende des **Berufsberatungsjahres** 2020/2021 insgesamt 2.365 Lehrstellenbewerber gezählt. Gegenüber dem Vorjahr waren dies 97 Bewerber beziehungsweise 3,9 Prozent weniger. 2.032 Berufsausbildungsstellen meldeten

die Ostbrandenburger Ausbildungsbetriebe an die Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) – 92 weniger als im Vorjahr. Das entspricht einem Rückgang um 4,3 Prozent.

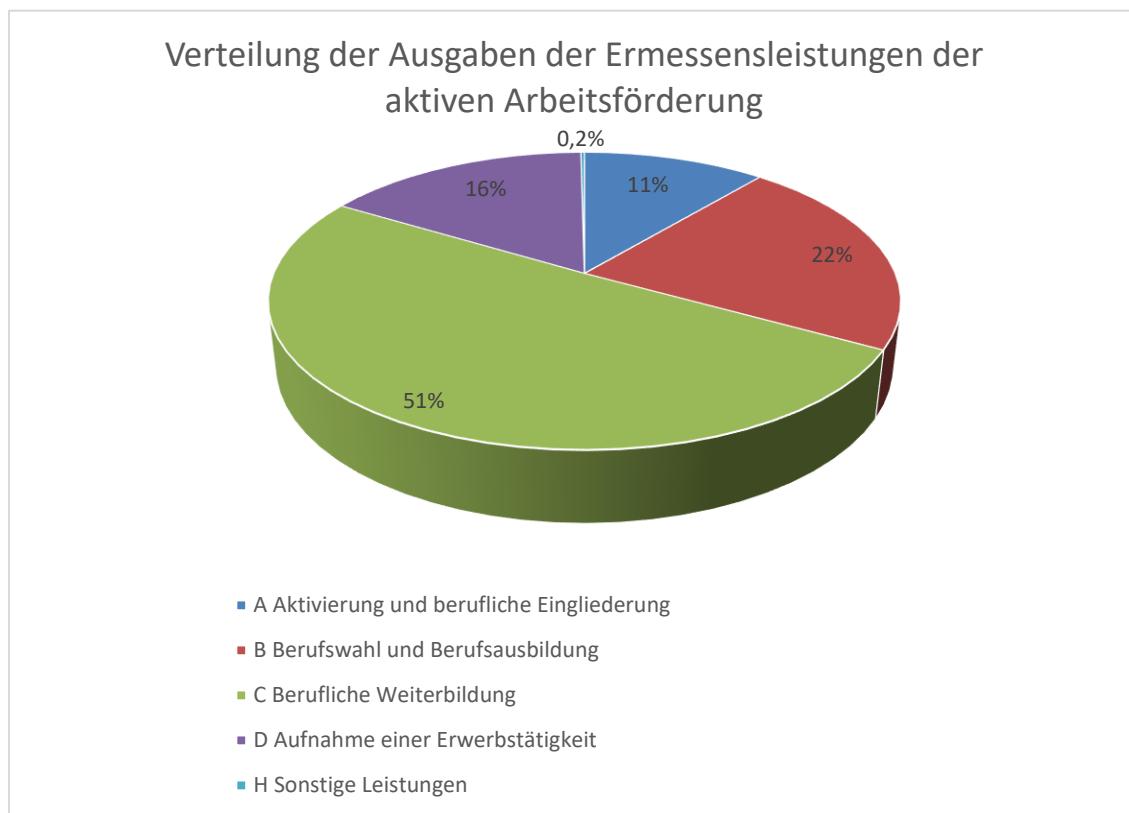
Am 30. September 2021 waren noch 108 unversorgte Bewerber gemeldet. Dies entspricht einem Rückgang von 15 Prozent beziehungsweise 19 Bewerbern.

Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen sank leicht gegenüber dem Vorjahr auf 139 freie Plätze, was einem Rückgang von 1,4 Prozent entspricht.

III. Zugewiesene Mittel und Ausgaben

Für die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III standen der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 18.700 T€ im Eingliederungstitel zur Verfügung.

Die Gesamtausgaben für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung im Eingliederungstitel lagen bei 15.935 T€ und setzten sich wie in der folgenden Grafik dargestellt zusammen:



Legende

Aktivierung und berufliche Eingliederung 1.774 T€

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
(Maßnahmen bei einem Träger, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber)
- Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)
(Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen

Berufswahl und Berufsausbildung 3.499 T€

- Zuschüsse zu Maßnahmen der Berufsorientierung
- Berufseinstiegsbegleitung
- Assistierte Ausbildung
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein
- Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen 1)
- Einstiegsqualifizierung
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung
- Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung 8.056 T€

- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit 2.578 T€

- Eingliederungszuschuss
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 1)
- Gründungszuschuss
- Gründungszuschuss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben 1)

Sonstige Leistungen 35 T€

- Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur

IV. Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Im Jahr 2021 gab es insgesamt 1.058 Eintritte in berufliche Weiterbildung. Das sind 2,2 Prozent weniger Eintritte im Vergleich zum Vorjahr. Davon wurden 525 Personen (49,6 Prozent) gefördert, die jeweils der Personengruppe der Langzeitarbeitslosen, Schwerbehinderten, Älteren (55+), Berufsrückkehrenden oder Geringqualifizierten zuzuordnen waren. Hierbei bezieht sich der größte Teil der besonders förderungsbedürftigen Personen auf die Geringqualifizierten mit 335 Fördereintritten. Die Kosten betragen durchschnittlich 1215 Euro je Monat und Teilnehmer (ohne Leistungen zum Lebensunterhalt) bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 5,8 Monaten. Die durchschnittlichen Kosten je Arbeitnehmer pro Monat sind zum Vorjahr um 164 Euro monatlich gestiegen, während die durchschnittliche Verweildauer in den Maßnahmen mit 5,8 Monaten gleich blieb.

Modulare Fortbildungen wurden überwiegend für die Bereiche Büro / Verwaltung / Rechnungswesen, Fahrzeugführung / Straßenverkehr, Wach- und Sicherheitsdienst, Pflege / Gesundheit sowie Lager / Transport gefördert.

Weiterbildungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf begannen in 2021 überwiegend in den Ausbildungszielen als Kauffrau/Kaufmann Büromanagement sowie Kauffrau/Kaufmann Gesundheitswesen. Darüber hinaus wurden Umschulungen zur Erzieherin/zum Erzieher (Gleichwertigkeitsabschluss Land Brandenburg), zum Fachinformatiker/zur Fachinformatikerin, zur Verwaltungsfachkraft, zum/zur Steuerfachangestellten und zur Fachkraft für Lager und Logistik gefördert.

Die Eingliederungsquote lokal, die den Anteil der Teilnehmenden an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die 6 Monate nach Teilnahmeende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wiedergibt, lag 2020 bei 62,0 Prozent. Damit lag sie 5,0 Prozent unter der Eingliederungsquote vom Vorjahr. Der Anteil der Leistungen für berufliche Weiterbildung am Eingliederungstitel nimmt 49,7 Prozent ein.

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

In 2021 wurden insgesamt 394 EGZ-Bewilligungen, davon 23 für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, ausgesprochen.

Im Jahresdurchschnitt waren 158 Arbeitnehmer mit Eingliederungszuschüssen und 18 Arbeitnehmer mit Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigt.

Die durchschnittlichen Ausgaben je Förderfall beim Eingliederungszuschuss lagen pro Monat bei 911 Euro und damit um 33 Euro höher als im Vorjahr. Für besonders betroffene

schwerbehinderte Menschen lagen die durchschnittlichen Kosten bei 1.263 Euro, das sind 42 Euro weniger als im Vorjahr.

Die Eingliederungsquote EGZ lag bei 82,8 Prozent.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung dienen der Verbesserung der Eingliederungsaussichten in den Arbeitsmarkt von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen.

Im Berichtsjahr absolvierten 944 Teilnehmer Maßnahmen bei Trägern. Zu den Inhalten dieser Maßnahmen gehörten Bewerbungsaktivitäten, Orientierung, Kompetenzen stärken, individuelles Coaching und Vermittlungsunterstützung mit Anwesenheitspflicht.

Die durchschnittlichen Ausgaben lagen bei 1.581 Euro je Arbeitnehmer und Monat, das sind 64,00 Euro weniger als im Vorjahr. Die Verweildauer begrenzte sich auf durchschnittlich 1,6 Monate (keine Veränderungen zum Vorjahr).

Es erfolgten auch 1.311 Aktivierungsmaßnahmen durch „Maßnahmen beim Arbeitgeber“ (MAG). Der durchschnittliche Kostensatz von 22 Euro je Teilnehmer und Monat mit einer Verweildauer von 0,2 Monaten ist gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben.

Gründungszuschuss (GZ)

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit kann gefördert werden, wenn diese hauptberuflich aufgenommen wird, keine Vermittlung auf eine Stelle möglich ist und die Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beendet wird. Im Jahr 2021 konnten 62 Existenzgründer/-innen mit einem Gründungszuschuss gefördert werden. Das waren 4 Förderungen mehr als im Vorjahr. Darunter wurden 19 besonders förderungsbedürftige Personen, überwiegend Ältere, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte, gefördert. Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben je Förderfall betrugen 1.017 Euro (14,00 Euro weniger im Vergleich zum Vorjahr) bei einer durchschnittlichen Förderdauer von 10,5 Monaten (+0,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Insgesamt hatten die Ausgaben zum Gründungszuschuss einen Anteil von 4,3 Prozent der gesamten Ist-Ausgaben des Eingliederungstitel 2021. Die Eingliederungsquote lag im Jahr 2020 bei 10,1 Prozent.

Vermittlungsbudget (VB)

Mit Förderungen aus dem Vermittlungsbudget konnte in 1.361 Fällen unterstützt werden. Die durchschnittlichen Kosten beliefen sich auf 158 Euro je Teilnehmer (+21 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Zum größten Teil wurden Zuschüsse zu den Bewerbungskosten und Reisekosten zur Anbahnung von sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen gewährt.

Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten

Die berufliche Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsmarktförderung. Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QCG) fördert die Bundesagentur für Arbeit die Weiterbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Neben dem nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses für geringqualifizierte Beschäftigte können grundsätzlich alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten durch Anpassungsqualifizierungen gefördert werden, um den Fachkräftebedarf zu sichern. Weiterhin zielt die Förderung auf berufliche Tätigkeiten ab, die durch Technologien ersetzt werden könnten oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind. Die Beschäftigtenqualifizierung ist grundsätzlich an keine Betriebsgröße gebunden.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 99 Beschäftigte (2020: 123 Beschäftigte; 2019: 83 Beschäftigte) im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung gefördert, darunter unter anderem

- 38 Beschäftigte in Umschulungen (abschlussorientiert)
- 3 Beschäftigte in Vorbereitung auf Externen-/Schulfremdenprüfungen
- 58 Beschäftigte in berufsbezogenen und übergreifenden Weiterbildungen.

Der Schwerpunkt abschlussorientierter Förderungen lag auch im Jahr 2021 wie bereits in den Vorjahren im Pflegebereich. Die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau begannen 27 Beschäftigte. Weitere abschlussorientierte Qualifizierungen erfolgten in den Fachrichtungen:

- Qualifizierung Bereich Podologie (1 Förderung)
- Steuerfachangestellte/-r (1 Förderung)
- Kaufmann/-frau Gesundheitswesen (1 Förderung)
- Altenpflegehelfer/-in (4 Förderungen)

Berufsbezogene und- übergreifende Weiterbildungen gab es unter anderem in folgenden Bereichen:

- Praxismanager/-in, Abrechnungsmanager Zahnarztpraxis (9 Förderungen)
- Schweißerausbildung (3 Förderungen)
- Pflege und Soziales, Betreuungsassistenz, Pflegehelfer (10 Förderungen)
- Lymphdrainage- und Ödemtherapeut/in (4 Förderungen)
- Verkehr, Transport, Logistik (5 Förderungen)
- Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für AusbilderInnen (4 Förderungen)
- Kaufmännischer Bereich (5 Förderungen)
- Garten- und Landschaftsbau (1 Förderung).

Zusätzlich zur Übernahme der Lehrgangskosten kann auch die Gewährung eines Arbeitsentgeltzuschusses für die Beschäftigtenförderung bei beruflichen Weiterbildungen ermöglicht werden.

So erhielten insgesamt 60 ArbeitgeberInnen einen Arbeitsentgeltzuschuss für die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit der Beschäftigten.

Förderung der Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten, sozial benachteiligten und behinderten Auszubildenden

Im Sommer 2021 wurden aus allgemeinbildenden Schulen 3.642 Schülerinnen und Schüler entlassen, das waren 227 SchülerInnen oder 6,7 Prozent mehr als im Vorjahr.

Das Instrument Berufseinstiegsbegleitung wurde unter anderem für behinderte und schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler eingesetzt, um den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung individuell zu unterstützen und eine berufliche Eingliederung zu erleichtern. Dafür aufgewandt wurden insgesamt 403.000 Euro.

Berufswahl und Berufsausbildung – behinderte und schwerbehinderte Menschen

Gefördert wurden auch behinderte und schwerbehinderte junge Menschen durch Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung. Die durchschnittlichen monatlichen Förderausgaben für allgemeine Berufsvorbereitungsmaßnahmen betrugen 861 Euro (Vorjahr 780 Euro).

Einstiegsqualifizierung (EQ) wurde genutzt, um Jugendliche gezielt auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, sie an die entsprechenden Ausbildungsinhalte heranzuführen und ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

Aufgewandt wurden Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen in Höhe von 159.000 Euro, um erfolgreiche Berufsabschlüsse zu unterstützen. Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben betrugen für diese Leistung 711 Euro bei einer Förderdauer von durchschnittlich 27,7 Monaten und lagen damit hinsichtlich der Förderdauer über dem Stand von 2020.

Im Weiteren wurden ausbildungsbegleitende Hilfen in Höhe von 212.000 Euro eingesetzt, um Jugendliche deren Ausbildungsabschluss gefährdet ist, die Fortführung der Berufsausbildung und den erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen.

Neben den allgemeinen Leistungen, die vorrangig einzusetzen waren, wurden behinderte/schwerbehinderte Jugendliche und Rehabilitanden entsprechend ihres Förderbedarfs durch besondere Leistungen unterstützt.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Auch in 2021 wurden die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen genutzt, um einen Teil der Jugendlichen nach Beendigung ihrer Schulpflicht zur Ausbildungsreife zu führen. Da es auf diesem Gebiet keinerlei schulische Angebote gibt (im Gegensatz zu Berlin), war das Instrumentarium des SGB III für viele die einzige Möglichkeit sich auf das Ausbildungssystem vorzubereiten.

Darüber hinaus diente der direkte Einstieg in die Übergangsqualifizierung für einen Teil der Jugendlichen als Übergangssystem zwischen Schule und Berufsausbildung, da sie zum Ausbildungsbeginn nicht ihre angestrebte Ausbildung realisieren konnten. In der Übergangsqualifizierung besteht die Möglichkeit durch ein oder mehrere Praktika erste berufspraktische Erfahrungen zu sammeln und Kontakte zu möglichen Ausbildungsbetrieben zu knüpfen. In eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mündeten 332 Jugendliche.

Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

In die BaE – kooperativ mündeten 16 Jugendliche. In der kooperativen Form der außerbetrieblichen Ausbildung wird der fachpraktische Teil der Ausbildung vollständig bei einem regulären Ausbildungsbetrieb durchgeführt und nicht beim Bildungsträger.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Im Jahr 2021 konnten Auszubildende die ausbildungsbegleitenden Hilfen als Unterstützung nutzen. Mit Nachhilfeunterricht und sozialpädagogischer Begleitung wurden Ausbildungsabbrüche verhindert und Auszubildende auf Zwischen- und Abschlussprüfungen vorbereitet. Im Jahr 2021 mündeten 46 Jugendliche in abH-Maßnahmen bis zum 31.08. ein. In das neu angepasste Instrument für den Stütz- und Förderunterricht und sozialpädagogischer Begleitung - Assistierte Ausbildung flex (AsA flex) ab 01.09.2021, wurden 121 Jugendliche in die Maßnahmen zugewiesen.

Kurzarbeitergeld

Auch das Jahr 2021 war weiterhin durch Corona und einer Schließverordnung geprägt. Hinzu kamen auch die nach Wegfall der Schließverordnung erhöhten Hygienevorschriften für einzelne Branchen. Die Förderung der Betriebe mit Kurzarbeitergeld spielte hierbei eine wesentliche Rolle zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze.

Von Januar 2021 bis Dezember 2021 gingen im Monat durchschnittlich 1.112 Anträge zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld ein. Den systemseitigen Berechnungen zu Folge, wurden somit durchschnittlich monatlich Leistungsanträge für 4.859 KurzarbeiterInnen bewilligt. Der Anteil der weiblichen Kurzarbeiterinnen lag bei durchschnittlich 2.468. Erkennbar war aber auch ein spürbarer Rückgang der Anträge in den Sommermonaten.

Zusätzlich wurden in der „Schlechtwetterzeit“ 1.336 Anträge saisonales Kurzarbeitergeld gestellt. Die Gesamtzahl von 8.695 Arbeitnehmern setzt sich aus 8.520 männlichen und 175 weiblichen Kurzarbeitern zusammen. Hier war ein Anstieg gegenüber der vorherigen „Schlechtwetterzeit“ zu verzeichnen.

V. Eingliederungs- und Verbleibsquote

Die Eingliederungsquote ist definiert als der Anteil der Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die sechs Monate nach Maßnahmeaustritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Die Verbleibsquote gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sechs Monate nach Teilnahmeende nicht mehr arbeitslos sind.

Basis für die Berechnung der Eingliederungs- und Verbleibsquote im Berichtsjahr 2021 bilden die Austritte im Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2020. Gründungszuschüsse und Berufsorientierungsmaßnahmen bleiben hierbei unberücksichtigt. Es wird für diesen Personenkreis sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme die Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geprüft.

Die Quoten für die einzelnen Instrumente sind in den Tabellen 6b und 6c im Anhang dargestellt.

VI. Frauenförderung

Entsprechend § 1 Absatz 2 Nr. 4 SGB III sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden, damit ihre berufliche Situation verbessert und dem gesetzlichen Auftrag, bestehende Nachteile und den geschlechtsspezifischen Ausbildungen – und Arbeitsmarkt zu überwinden, Rechnung getragen wird.

Die gesetzlich definierte Mindestbeteiligung für Frauen betrug 40,1 Prozent im Jahr 2021.

Der tatsächlich realisierte Förderanteil von Frauen an der aktiven Arbeitsmarktförderung lag bei 53,2 Prozent und überstieg damit die Mindestbeteiligung um mehr als 13 Prozentpunkte.

Aktive Arbeitsförderung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen und Männern. Im Rahmen der Fachkräftesicherung wurde die berufliche Weiterbildung als maßgebliches Förderinstrument eingesetzt. Gerade um Frauen besser in zukunftsorientierte Berufe integrieren zu können, erfolgt die Förderung der beruflichen

Weiterbildung dem Grunde nach breitgefächert in den unterschiedlichsten Branchen vom Gesundheits- und Wellnessbereich über kaufmännische Module, IT- und Medienbereich bis zu handwerklich technischen Inhalten.

Die Beteiligung von Frauen an allen Ermessungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung lag bei 43,8 Prozent.

Bei den wesentlichen Förderinstrumenten lag der Frauenanteil bei den Zugängen in Maßnahmen wie folgt:

- Aktivierung und berufliche Eingliederung 45,5 Prozent
- Berufliche Weiterbildung 46,2 Prozent
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit 42,6 Prozent
- Berufswahl und Berufsausbildung 29,1 Prozent.

VII. Beschlussfassung

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung mit Kapitel I Absatz 3.4 und Kapitel II Absatz 4 der Empfehlung des Verwaltungsrates zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit hat der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) die vorstehende Eingliederungsbilanz 2021 am 07.12.2022 beschlossen.



Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2021 nach § 11 SGB III

§ 11 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren auf. In der SGB-III-Eingliederungsbilanz für 2021 bilden diese Verfahren die Grundlage für die Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie weiterer Arbeitsmarktdaten.

Mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II).

Die **Rechtskreiszuzuordnung** von Förderungen richtet sich in der Förderstatistik grundsätzlich nach der **Kostenträgerschaft der Förderung**. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) des Rechtskreises SGB II eine aus dem Rechtskreis SGB III finanzierte Förderung erhält.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmenden zu den Agenturen für Arbeit erfolgt nach dem Wohnort. Abweichend davon werden die Tabellen 1 und 2 nach der Trägerschafts-Dienststelle ausgewiesen, die die Kosten für die Förderung zahlt.

Die Eingliederungsbilanz 2021 bildet die Ergebnisse auf Ebene der Agenturen für Arbeit nach dem im **März 2022 gültigen Gebietsstand** ab.

Mit Veröffentlichung des Tabellenteils für das Berichtsjahr 2021 sind die Teilnehmenden an **berufsvorbereitenden Maßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz** (BvB-pro) einbezogen, die bislang in der Eingliederungsbilanz fehlten.

Die Daten der **Assistierten Ausbildung** sind ab Berichtsmonat September 2021 nur eingeschränkt mit vorhergehenden Zeiträumen vergleichbar. Ursache ist die Umstellung der gesetzlichen Grundlage auf §§ 74 ff. SGB III mit einer Ausweitung der förderfähigen Zielgruppe und einer Neuausrichtung des Instruments. Aus diesem Grund wird im Tabellenteil der Eingliederungsbilanz eine differenziertere Darstellung auf Ebene der Maßnahmeartgruppe Assistierte Ausbildung vorgenommen. In Tabelle 1 und 2 ist keine differenzierte Darstellung möglich, da es im Finanzsystem keine Unterscheidung der Maßnahmearten für Assistierte Ausbildung gibt. Ausführlichere Informationen enthält die [Hintergrundinfo im Internet der Statistik der BA](#).

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. **"Arbeit-von-morgen-Gesetz"**) haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen **Sammelantrag** für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ) und / oder als Arbeitnehmerleistung die **Weiterbildungskosten** (FbW) umfassen. Die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren sind in die Förderstatistik integriert und ab Berichtsjahr 2021 in der Eingliederungsbilanz enthalten.



Allgemeine Erläuterungen

Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 3 SGB III sind alle Leistungen des Eingliederungstitels sowie weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels.

Die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen nach § 117 SGB III sind Pflichtleistungen und damit weder im Eingliederungstitel noch in der Eingliederungsbilanz enthalten. Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind als weitere Ermessensleistungen nur Teil des Eingliederungstitels, wenn sie zu den allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 115 SGB III gehören.

Die weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels umfassen:

- Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Das sind Förderungen aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen,
- Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen,
- assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ohne besondere Leistungen nach § 117 SGB III,
- ausbildungsbegleitende Hilfen benachteiligter Auszubildender mit Behinderungen,
- außerbetriebliche Berufsausbildung für benachteiligte Auszubildende mit Behinderungen,
- Ausbildungszuschüsse für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen,
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen,
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen,
- Förderung der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- teilnehmerbezogene Programmausgaben der internationalen Services der BA sowie
- Ausgaben für Programme zur Flankierung der Mobilität und Vermittlung.

Eine **Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung** ist für einige Instrumente nicht oder nur teilweise möglich. In diesem Fall wird die Gesamtzahl ausgewiesen.

- Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist eine Pflichtleistung. Diese Förderungen (Teilnahmen) werden im operativen Fachverfahren der BA nicht gekennzeichnet und können somit nicht identifiziert werden. Dadurch ist auch der statistische Nachweis dieser Ermessensleistungen nicht möglich.
- Der Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 (7) SGB III ist eine Pflichtleistung. In den Eingliederungsbilanzen bis Berichtsjahr 2015 konnte die Darstellung dieser Förderungen (Teilnahmen) nicht erfolgen. Mit Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen ab Berichtsjahr 2016 werden ausschließlich Förderungen (Teilnahmen) in Ermessensleistungen dargestellt.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses führt, ist eine Pflichtleistung. Bisher wurden diese Förderungen (Teilnahmen) nicht in der Eingliederungsbilanz dargestellt. Seit der Eingliederungsbilanz 2015 wird auf die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung bei FbW-Teilnahmen verzichtet und die Gesamtzahl ausgewiesen. Der Grund sind sehr geringe Fallzahlen, die einen unverhältnismäßig hohen Erstellungsaufwand für die Tabellen nach sich ziehen.



- Seit Mitte Mai 2020 ist das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-morgen-Gesetz“) in Kraft. Mit dem Gesetz wurde das Nachholen des Berufsabschlusses im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Pflichtleistung. Da in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz nur über Ermessensleistungen berichtet wird, werden Förderungen zum Nachholen des Berufsabschlusses herausgerechnet. Der Anteil dieser Förderungen wird anhand einer Näherungslösung identifiziert: Förderungen mit der Merkmals-Kombination „Geringqualifiziert“ und „FbW mit Abschluss“ und einem Förderbeginn ab Berichtsmonat Mai 2020 bleiben unberücksichtigt. In der Eingliederungsbilanz 2021 ist der rechnerisch nicht berücksichtigte Anteil der Förderungen im Bestand mit ca. 15 Prozent geringfügig niedriger als der Anteil der Pflichtleistungen auf Ausgabenseite mit ca. 17 Prozent. Im Zugang beläuft sich der nicht berücksichtigte Anteil der Förderungen auf ca. 12 Prozent. Für die Eingliederungsbilanz 2022 wird geprüft, ob die im Fachverfahren vorhandene Kennzeichnung der rechtlichen Grundlage bessere Ergebnisse zum Anteil der Pflichtleistungen liefert.
- Ausgaben für Förderungen aus dem persönlichen Budget nach § 29 SGB IX i.V.m. § 118 SGB III sind Pflichtleistungen und werden daher nicht in den Daten zur Eingliederungsbilanz nachgewiesen. Seit dem Berichtsjahr 2019 sind die Förderungen aus dem persönlichen Budget nicht mehr in den Bilanztabellen enthalten.
- Die Erstattung von Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen nach § 106a Abs. 2 SGB III ist keine Ermessensleistung, die in der Eingliederungsbilanz darzustellen ist.

Die Reihenfolge der Tabellen zur Eingliederungsbilanz orientiert sich an der Aufzählung im § 11 Abs. 2 SGB III. In den Tabellen 1 bis 9 werden die erbrachten Ermessensleistungen einzeln dargestellt und zusätzlich zu Kategorien zusammengefasst (dies gilt nicht für die Tabellen 6a, b, c, 8b und 9c). Die Nummerierung im Gesetz dient als Referenz. Reihenfolge und Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, stimmen mit den Abschnitten im dritten Kapitel des SGB III überein.



Gesetzliche Grundlagen der Instrumente für die Bilanz 2021

A Aktivierung und berufliche Eingliederung

§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget
§ 45 SGB III	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Träger
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III, § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	dar. Vermittlung in sv.-pflichtige Beschäftigung
§§ 44, 45, 115 Nr. 1 SGB III	Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)
§§ 44, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Vermittlungsbudget
§§ 45, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 46 (1) SGB III	Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen
§ 46 (2) SGB III	Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen

B Berufswahl und Berufsausbildung

§§ 48, 130 SGB III a. F.	Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung
§ 49 SGB III, § 421s SGB III a. F.	Berufseinstiegsbegleitung
§ 130 SGB III a.F., §§74, 75 und 75a SGB III n.F.	Assistierte Ausbildung
§§ 130 SGB III, III a.F., §§74, 75 und 75a SGB III n. F. 115 Nr. 3 SGB III	Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen
§§ 51, 115 Nr. 2 SGB III	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein
§§ 75 a.F., 115 Nr. 2 SGB III	Ausbildungsbegleitende Hilfen
§§ 76, 115 Nr. 2 SGB III	Außenbetriebliche Berufsausbildung
§§ 73, 115 Nr. 2 SGB III	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen
§§ 54a, 115 Nr. 2 SGB III	Einstiegsqualifizierung
§ 57 (2) Satz 2 SGB III i.V.m. §§ 56 ff SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung



§§ 73 (3) SGB III	Eingliederungszuschuss zur Übernahme nach abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung
C Berufliche Weiterbildung	
§§ 81 ff SGB III	Förderung der beruflichen Weiterbildung
§§ 81 ff., 115 Nr. 3 SGB III	Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung
§ 82 SGB III	Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	
§§ 88, 90 (1), 131 SGB III, § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss
§ 90 (2) SGB III, § 219 (1) Satz 1 SGB III a. F., § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
§§ 93, 115 Nr. 4 SGB III	Gründungszuschuss
G Freie Förderung	
§ 135 SGB III	Erprobung innovativer Ansätze
H Sonstige Förderung	
§ 309 SGB III	Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur
§§ 80a, 80b SGB III	Förderung von Jugendwohnheimen
§ 440 (5) SGB III	Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG)	Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz



Erläuterungen zu den Tabellen

Tabelle 1: Zugewiesene Mittel und Ausgaben

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 1) dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie zu den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

In Tabelle 1a werden die zugewiesenen Mittel (SOLL) den Ausgaben (IST) als Saldo gegenübergestellt. Die Agenturen für Arbeit erhalten Mittel im Rahmen des Eingliederungstitels und für einzelne weitere Ermessensleistungen.

Die Ausgaben geben die **Verwendung der Mittel** wieder. Die Bilanzsumme setzt sich aus den Ergebnissen der sechs Kategorien der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Tabelle 1b zusammen.

Rückeinnahmen, d. h. negative Beträge bei Ausgaben gibt es in der Regel bei Förderinstrumenten in der Restabwicklung. In der Eingliederungsbilanz fließen diese Daten in die Ergebnisse der Tabelle 1b ein.

Die zugewiesenen Mittel für die weiteren Ermessensleistungen (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) können nicht dargestellt werden, da entweder die Mittelzuteilung für die genannte Leistung nicht separat oder für Pflicht- und Ermessensleistungen auf einer technischen Finanzposition zusammen erfolgt (Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Tabelle 1b enthält die Ausgaben (IST) für alle Instrumente und die Ergebnisse der sechs Kategorien. Diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente können für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten eingesetzt werden, vgl. Seite 3: Gesetzliche Grundlagen der Instrumente.

Nicht alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten die Haushaltsmittel für die aktive Arbeitsförderung und geben diese auch selbst aus. Dazu gehören u. a. die Zentrale und die Regionaldirektionen – hier kann ein Teil der Mittel für spätere Bedarfe verbleiben. Diese Haushaltsmittel sind zwar in der Gesamtsumme für Deutschland enthalten, nicht jedoch in der Summe über alle Arbeitsagenturen. Zudem können einige Dienststellen nicht eindeutig einer Regionaldirektion oder einem Bundesland zugeordnet werden, zum Beispiel die ZAV - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung. Diese Beträge und die Mittel für die besonderen Dienststellen sind im Bundesergebnis enthalten.

Aus diesen Gründen können sich Abweichungen zwischen dem Wert für Deutschland und der Summe der Länder und der Regionaldirektionen ergeben.

Die Kosten zur Förderung von Jugendwohnheimen werden vollständig bei der Agentur für Arbeit Bochum gebucht. Aufgrund einer niedrigen Ausschöpfung dieser Kosten ist das Verhältnis von Soll zu Ist-Ausgaben für die Agentur für Arbeit Bochum nicht repräsentativ.

Für die Eingliederungsbilanz 2021 sind nachrichtlich Ausgaben für die Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister aufgenommen. Diese Erstattungsansprüche gegenüber den sozialen Dienstleistern erfolgen auf der gesetzlichen Grundlage über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag i. R. des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes.

Tabelle 2: Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 2) den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen,



insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation.

Die instrumentenspezifische durchschnittliche monatliche Höhe der **Ausgaben je Förderung** wird wie folgt berechnet:

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben in Tabelle 1b werden durch den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnehmenden dividiert. Diese Berechnung setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden. Für den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnahmen je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung und Monat.

Derzeit gibt es kein Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personen. Der Nachweis der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung erstreckt sich auf alle Teilnehmenden.

Einmaleistungen sind Bewilligungen aus dem Vermittlungsbudget, eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen. Für diese Instrumente werden nur Zugänge berechnet, keine Bestände. Deshalb ist die genannte Berechnung für diese Förderarten nicht sinnvoll, sondern die Ausgaben werden durch die Anzahl der Förderungen dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Es werden die Ausgaben je Förderung ausgewiesen. Diese Ergebnisse sind nicht mit den zeitraumbezogenen Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt vergleichbar.

Zur besseren regionalen Vergleichbarkeit wird das Instrument Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie darunter aufgeführte Maßnahmenarten ebenfalls als durchschnittliche Ausgaben pro Förderung ausgewiesen.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben), ist keine Berechnung möglich. Das gilt auch für Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Teilnehmenden haben wie Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen, Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Programmausgaben des internationalen Service der BA sowie Ausgaben für das Mobilitätsprogramm TMS („Targeted Mobility Scheme“).

Bei **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** werden für die Berechnung der Ausgaben pro Förderung sowohl bei den Finanzdaten als auch in den Statistikdaten ausschließlich die Ermessensleistungen herangezogen. In den Eingliederungsbilanzen der Berichtsjahre vor 2016 war diese Filterung nicht möglich.

In der Eingliederungsbilanz für den Rechtskreis SGB III sind die Ausgaben für das Bundesland Bremen denen der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven gleichgesetzt. Die unterste regionale Darstellungsebene bei den Ausgaben ist die Arbeitsagentur. Bei den Teilnahmedaten hingegen werden die feineren Wohnortinformationen verwendet. Deshalb kommt es zu Abweichungen bei den durchschnittlichen Ausgaben je Förderung.

Die **durchschnittliche Förderdauer** ergibt zusammen mit den monatlichen Ausgaben je Teilnehmenden den durchschnittlichen Gesamtaufwand je Förderung. Für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird die Dauer der Leistung ohne Einmaleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente der Förderstatistik erfolgt über das zentrale IT-Verfahren der BA. Dies ermöglicht die Berechnung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnahmen. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Teilnahmen, dividiert durch die Anzahl der Teilnahmen. Für die Berechnung werden die Austritte verwendet, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmaleistungen.



Tabelle 3: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer und besonders förderungsbedürftige Personen

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 3) der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** allein nicht verdeutlichen.

Bewegungsgrößen – Ein- und Austritte von Teilnahmen – verdeutlichen die Dynamik. So können in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Bestände identisch sein, die Teilnehmenden aber durch hohe Zu- und Abgänge vollkommen andere sein. In einer weiteren Tabelle werden neben den absoluten Zahlen die Anteile gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III angegeben (vgl. o. a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

In den Spalten 2 bis 7 werden die besonders förderungsbedürftigen Personen (bfPG) nachgewiesen. Die Aufzählung im Gesetzestext als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation". In Spalte 2 („insgesamt“) ist die Summe der Teilnahmen enthalten, die mindestens eines der fünf Personenmerkmale besitzen.

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind arbeitslose Menschen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Ältere Menschen sind Personen, die zu Beginn der Förderung, **55 Jahre** und älter sind.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

Personen mit geringer Qualifikation sind gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen der Eingliederungsbilanz folgt die Abgrenzung des Personenkreises dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III¹.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Teilnehmenden zu fassen, die

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist bzw.
- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" unterzeichnet ist.

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10



Jüngere unter 25 Jahre sind eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung und Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere gesondert nachgewiesen. Zur Vereinheitlichung der Tabellenstruktur und zum Vergleich wurde diese Tabelle auch in die Eingliederungsbilanz SGB III aufgenommen.

Die Berichterstattung zu **Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)** nach § 48 SGB III wurde ausgesetzt, deshalb sind weiterhin keine Daten zu Teilnehmenden in den Tabellen 3 bis 9 der Eingliederungsbilanz enthalten. Die Datenqualität in den IT-Systemen der BA lässt keine Veröffentlichung der Teilnehmenden an BOM zu. Es liegt eine hohe Untererfassung der Teilnehmenden vor. Die Ausgaben für Berufsorientierungsmaßnahmen sind nicht betroffen und werden in Tabelle 1 nachgewiesen.

Die Jahressummen der Eintritte errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte im entsprechenden Berichtsjahr. Der durchschnittliche Jahresbestand errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate.

Tabelle 4: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 4) der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Der zitierte Gesetzestext ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält sowohl Daten über die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen 3a und 3b werden ausschließlich für die Teilnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c ausgewertet und dargestellt. Die Tabelle 6 weist neben der Gesamtzahl auch die Daten für Frauen und Männer aus. Als aussagefähige Vergleichsgröße für die Bewertung der Eingliederungsquoten für Frauen werden die Daten über Männer herangezogen.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 am Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie deren unterschiedliche Erwerbsbeteiligung nicht berücksichtigt.

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt. Daraus errechnet sich die sogenannte Mindestbeteiligung, der die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll ².

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29



Berechnung

Mindestbeteiligung der Frauen (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen.

Nenner: Summe aus dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen und dem Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Männer.

Hinweis: Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

Die Ergebnisse zur Mindestbeteiligung sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/arbeitssuchend, sondern ausschließlich ausbildungsplatzsuchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote ohne Kategorie „B: Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beitragen, haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z. B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung neuer zukunftsreicher Bereiche für Frauen abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in den einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

In der Eingliederungsbilanz gemäß § 11 SGB III wird die SGB-III-bezogene arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) in den Übersichten nach Regionen (Tabellenblatt „tab4c“) ausgewiesen.

Die Aktivierungsquote stellt das Verhältnis der Anzahl der Teilnahmen an Maßnahmen der Arbeitsmarkt-politik zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik interpretierbar und interregional vergleichbar.

Berechnung

Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen (Teilnahmen) SGB III

Nenner: Summe aus Förderungen (Teilnahmen) SGB III und Arbeitslose SGB III.

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmenden aufweisen (ohne die Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmenden in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten enthält der Methodenbericht „[Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II \(2. Aktualisierung\)](#)“.



Tabelle 5: Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 5) dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbeispiel erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird in der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote ausgewiesen. Sie bildet den Anteil der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, an allen abgegangenen Arbeitslosen ab.

Berechnung

Vermittlungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Abgänge Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

Nenner: Abgänge Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt.

In die Berechnung sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss und sonstige Hilfen sind von der Berechnung ausgeschlossen.

Tabelle 6: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 6) dem Verhältnis

- a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie*
- b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,*

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Der Gesetzestext fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt an, wie viele Teilnehmende 6 Monate nach Ende der Förderung **nicht mehr arbeitslos** sind.



Berechnung

VQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung nicht arbeitslos sind + Förderung von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung arbeitslos und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Die **Eingliederungsquote (EQ)** gibt an, wie viele Teilnehmende sich 6 Monate nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

Berechnung

EQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Seit der Eingliederungsbilanz 2011 können auch für Einmaleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Förderungen mit dem Gründungszuschuss zielen nicht auf die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Daher eignet sich die Eingliederungsquote nicht für die Bewertung der Ergebnisse.

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i.V.m. § 16 SGB II) wurde zum 01.01.2019 die Möglichkeit zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten erweitert. Neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten je nach Betriebsgröße können Arbeitgeber auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) für ihre Beschäftigten gefördert werden.

Die **Beschäftigtenqualifizierung** ist in beiden Rechtskreisen möglich, der Schwerpunkt lag bisher jedoch im Rechtskreis SGB III. Deshalb wurde in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz für SGB III mit Austritten bzw. Verbleiben die Förderung beruflicher Weiterbildung **ohne** die Teilnahmen am "Programm Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) als „Vorgänger“ der „Beschäftigtenqualifizierung“ in einer gesonderten Zeile ausgewiesen.

Dies wird seit der Eingliederungsbilanz 2020 für SGB II aus Gründen der Einheitlichkeit zwischen den Tabellen für SGB III und SGB II nachgezogen und eine Zeile „berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung“ eingefügt.

Für die Bewertung und Interpretation der Eingliederungsquote ist zu beachten, dass sich sowohl Beschäftigtenqualifizierung als auch Arbeitsentgeltzuschüsse an (bereits vor der Förderung) Beschäftigte richten.

Bei Förderungen mit Nachbeschäftigtezeit wie z. B. Eingliederungszuschüssen ist zu berücksichtigen, dass die 6 Monate nach Austritt vorliegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch innerhalb der vorgesehenen Nachbeschäftigtefrist liegen kann.

Kennzahlen zum Verbleib können erst ab einer Mindestfallzahl der Grundgesamtheit als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte) desto eher sind Verbleibsergebnisse als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über die Qualität einer Maßnahme oder eines Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur oder des Jobcenters aussagt. Deswegen werden Verbleibskennzahlen, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Ab 20 Austritten werden die Verbleibskennzahlen ausgewiesen, auch wenn der zufällige Status eines Einzelnen das Ergebnis beeinflussen kann. Trotz dieser Einschränkung können aus den Informationen Trends abgeleitet werden. Statistisch sichere Ergebnisse liegen erst bei mehr als 100 Austritten vor.



In Tabelle 6a sind die Austritte - differenziert nach Frauen und Männern sowie nach besonders förderungsbedürftigen Personen und Geschlecht - dargestellt. In Tabelle 6b sind Eingliederungsquoten und in Tabelle 6c Verbleibsquoten nachgewiesen. Nähere Informationen siehe den Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: ["Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten"](#)

Tabelle 7: Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 7) der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Siehe Methodische Hinweise auf Seite 1.

Tabelle 8: Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 8) der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a) als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

Tabelle 9: Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 9) der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind die Summe der Förderungen sowie deren jahresdurchschnittlicher Bestand für Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. In beiden Tabellen dienen hochgerechnete Jahreswerte zur Arbeitslosigkeit als Referenzwerte.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.



Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im [Methodenbericht der Statistik der BA](#).

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerrn. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da die Befragung nicht auf einer Zufallsstichprobe basiert.
Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht, die Daten fließen jedoch - abweichend von der Standardberichterstattung - in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deutsche/Ausländer/-innen), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den [methodischen Hinweisen](#) zur Standardberichterstattung.

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmearbeit und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Bisher wurde in die vorliegende Auswertung zum Migrationshintergrund die „Beschäftigtenqualifizierung“ einbezogen und gesondert ausgewiesen. Mit Veröffentlichung des Tabellenteils zur Eingliederungsbilanz 2021 wird die gesamte Kategorie Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung dargestellt.

Beschäftigte fallen grundsätzlich nicht unter die nach § 2 MighEV zu befragenden Personen, was im Vergleich mit der Gesamtzahl der Teilnehmenden in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu einem unterdurchschnittlichen Anteil an Befragten für diese Personengruppe führt. Um die Auswertbarkeit und



Vergleichbarkeit der FbW-Daten, insbesondere für Agenturen für Arbeit mit einem relativ hohen Anteil von Beschäftigten in Qualifizierungsmaßnahmen, trotzdem herstellen zu können, werden Förderungen von Beschäftigten in Tabelle 9 nicht einbezogen.

Die Berechnung der Eingliederungsquote für Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt analog Tabelle 6. Bei der Interpretation sollte zum Vergleich der verschiedenen Personengruppen immer die Eingliederungsquote der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund herangezogen werden, nicht die Eingliederungsquote insgesamt.

Für Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung liegen die Daten zum Migrationshintergrund gem. § 6 der MighEV noch nicht vor.

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 Bundesstatistikgesetz. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert. Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmende an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

Abkürzungsverzeichnis

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Abkuerzungsverzeichnis.pdf>

Zeichenerklärung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Zeichenerklaerung.pdf>

Herausgeberin:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Zentraler Statistik-Service
<mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de>

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2022.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2021 nach § 11 SGB III. Nürnberg, Juni 2022.